

10. Hausalarmanlagen (HAA)/Brandwarnanlagen (BWA)

10.1 Allgemeines

Hausalarmanlagen (HAA) dienen der Alarmierung von Personen innerhalb von baulichen Anlagen zur Warnung durch eine von Brand und/oder Rauch hervorgerufenen Gefahr. Es handelt sich nicht um eine Brandmeldeanlage (BMA) im Sinne der dafür gültigen Normen (DIN VDE 0833-2/DIN 14675 u.a.).

Hausalarmanlagen oder einzelne ihrer Funktionen werden innerhalb der Landesbauordnungen (LBO) der Länder unterschiedlich bezeichnet (z.B. Alarmanlage, Alarmeinrichtung, Alarmierungseinrichtung).

Unter der Bezeichnung Hausalarmanlage sollen diese Begriffe vereinheitlicht werden. Hausalarmanlagen sind im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert.

Die BHE-Hausalarm-Richtlinie hat sich im Markt fest etabliert und wird von vielen Baubehörden und Fachplanern als Ausschreibungsgrundlage genutzt.

Da es bislang keine Normen oder Vorschriften im Bereich der Projektierung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von HAA gab, wurde erstmalig im Jahr 2005 durch den BHE eine Richtlinie für HAA erstellt.

Aufgrund unterschiedlicher Anforderungen an Hausalarmanlagen in den verschiedenen Anwendungsbereichen folgte im Rahmen einer vollständigen Überarbeitung im Juli 2015 eine Differenzierung in zwei getrennte Richtlinien, **Typ A (HAA-A)** und **Typ B (HAA-B)**.

Die Inhalte von Typ B sind zwischenzeitlich in eine Vornorm, die DIN VDE V 0826-2 Brandwarnanlagen eingegangen. Die DIN VDE V 0826-2 Brandwarnanlagen ist im Kapitel 3.2.5 dieses Ratgebers näher beschrieben.

Hausalarmanlagen, die bauaufsichtlich oder von anderen Genehmigungsstellen gefordert werden, sind nach diesen Richtlinien zu planen, zu installieren und zu betreiben, soweit nicht behördlich Abweichendes vorgeschrieben ist. Auflagen aus dem Baugenehmigungsbescheid, ggf. dem darin aufgenommenen Brandschutzgutachten/-konzept sind zu berücksichtigen.

Die notwendigen Qualifikationen der Fachkräfte bzw. Fachfirmen werden konkret beschrieben. Für die HAA-A-Richtlinien ist ein Prüfungszertifikat durch eine neutrale Stelle (z.B. BHE) erforderlich, die Prüfungsordnung ist in einem Anhang ersichtlich. Fachkräfte, die über eine DIN-14675-Zertifizierung zur hauptverantwortlichen Fachkraft BMA verfügen, erfüllen bereits die personengebundenen Voraussetzungen.

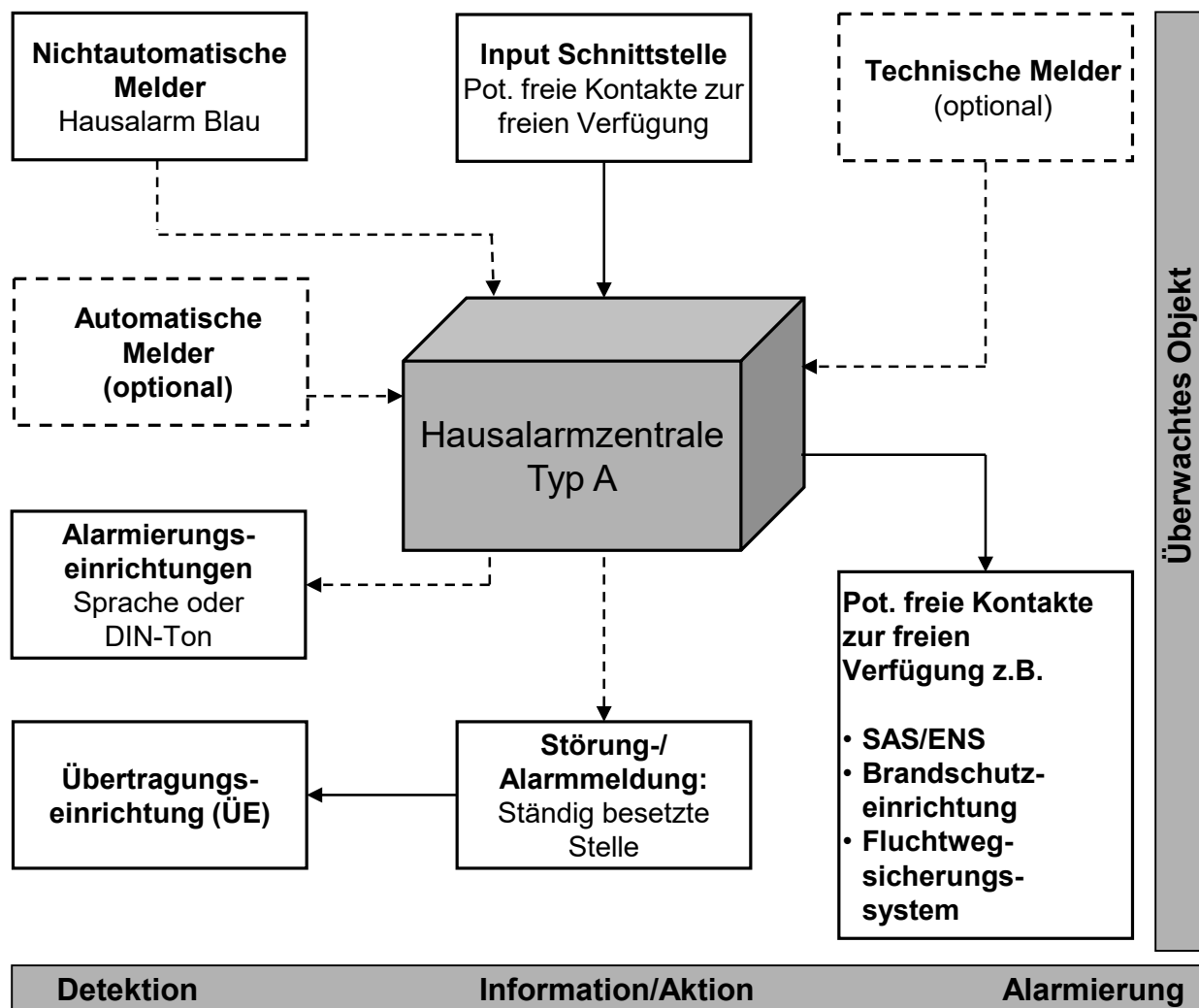
Sie finden die BHE-Richtlinie HAA-A unter www.bhe.de (Rubrik Fachthemen, Normen/Richtlinien) zum Download. Gerne senden wir Ihnen auch auf Anfrage eine gedruckte Version zu.



10.2 Hausalarmanlage Typ A (HAA-A)

Die bisherige BHE-Richtlinie HAA wurde inhaltlich aktualisiert und in den neuen Typ A (HAA-A) überführt. Einsatzgebiete sind insbesondere Bauten mit besonderem Personenrisiko, z.B. Hochhäuser, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Schulen und Sportstätten, sofern keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen bzgl. einer Brandmeldeanlage (BMA) bestehen.

Die folgende Grafik zeigt den Systemaufbau einer Hausalarmzentrale Typ A mit allen Komponenten gemäß EN 54:



-----> Funkverbindung (EN 54-25) und/oder verkabelte Verbindung

10.3 Neue Vornorm DIN VDE V 0826-2 für Brandwarnanlagen auf Basis der BHE-Richtlinie HAA Typ B

Für Kindertagesstätten, Heime und Beherbergungsstätten sowie besondere gemeinsame Wohnformen für Senioren und Behinderte gibt es in den allgemeinen Rechtsvorschriften in der Regel keine bauaufsichtlichen Anforderungen betreffend Branderkennung und Brandmeldung.

Aus dieser Rechtsunsicherheit entstand die Idee, auf Basis der existierenden und im Markt etablierten „BHE-Richtlinie Hausalarmanlagen Typ B (HAA-B)“ eine „schutzziel-orientierte“ Richtlinie u.a. mit folgenden Anforderungen zu entwickeln:

- Frühzeitige Warnung anwesender Personen
- Anwendungsbezogene Alarmierung
- Klar verständliche Information an zentraler Anzeige
- Schnelle Erkennung des ansprechenden Melders
- Alle Komponenten entsprechen der Bauproduktenverordnung und damit den Landesbauordnungen
- Reduzierte Instandhaltungsanforderungen
- Geringere Anforderungen an die Notstromversorgung

Daher hat der BHE auf Grundlage der HAA-B bei der DKE einen Normenantrag gestellt. Der DKE Arbeitskreis 713.0.16 wurde daraufhin mit der Ausarbeitung der DIN VDE V 0826-2 „Überwachungsanlagen - Teil 2: Brandwarnanlagen (BWA) für Kindertagesstätten, Heime, Beherbergungsstätten und ähnliche Nutzungen - Projektierung, Aufbau und Betrieb“ beauftragt.

Diese Vornorm legt die Anforderungen für den Aufbau und Betrieb von Systemen zur Branderkennung und örtlichen Warnung von Personen, sogenannten Brandwarnanlagen (BWA), fest.

Die örtliche Warnung erfolgt durch Signalisierungseinrichtungen. Die Auslösung der Warnsignale kann durch automatische Melder oder Handfeuermelder erfolgen. In der Vornorm wird eine Anlagenkonfiguration mit ausgesuchten DIN EN 54-Komponenten beschrieben. Die einzelnen Komponenten weisen Leistungsdetails auf, die für das Schutzziel relevant sind:

Frühzeitige Warnung von anwesenden Personen und/oder geschulten Evakuierungshelfern vor Brandrauch und Bränden, so dass diese Personen auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren können.

Eine Meldung mit empfohlener Quittierung wird mit klar verständlichen Informationen (Art und Ort der Meldung) an einer oder mehreren hausinternen Stellen (z. B. Pförtner, Schwesternzimmer) signalisiert und angezeigt.

Eine externe Weiterleitung zu einer ständig besetzten, hilfeleistenden Stelle ist nicht zwingend erforderlich, aber optional möglich.

Mit Datum „Juli 2018“ wurde die Vornorm veröffentlicht und im Zuge dessen auch die BHE-Richtlinie HAA-B zurückgezogen. Die DIN VDE V 0826-2 kann beim Beuth-Verlag (www.beuth.de) käuflich erworben werden.

Weitere Inhalte zur DIN VDE V 0826-2: siehe Kapitel 3.5.

10.4 Fazit

Hausalarmanlagen kommen primär dort zum Einsatz, wo keine BMA unmittelbar gefordert ist, jedoch baurechtliche Forderungen zur Alarmierung der anwesenden Personen bestehen. Bei HAA werden im Unterschied zur BMA keine Fernalarmierung zur Feuerwehr und keine Komponenten der Feuerwehr-Peripherie (FBF, FAT etc.) eingesetzt.

Da jedoch HAA primär dem Personenschutz dienen, wurden die Anforderungen dieser Anlagen in den BHE-Richtlinien im Wesentlichen denen der BMA nach DIN VDE 0833-2 angelehnt. Gefahrenwarnanlagen werden im Gegensatz zu HAA und BMA vornehmlich im Wohnbereich eingesetzt.

Zielsetzungen der BHE-Richtlinie für HAA sind insbesondere

1. Schließung der Vorschriften-Lücke in diesem Bereich
2. Verbesserung des Personenschutzes durch Hausalarmanlagen
3. Ausübung eines baurechtlichen „Drucks“ gegenüber Auftraggebern/Objektbetreibern zur Nachinstallation von Hausalarmanlagen
4. Schaffung eines Sicherheitsbewusstseins gegenüber Hausalarmanlagen
5. Reduzierung von Personenschäden